



Gesangsverein  
1857 Edelfingen e.V.

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der, Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Gesangsverein 1857 Edelfingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Mergentheim – Edelfingen und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Bad Mergentheim unter Register - Nr. VR 337 eingetragen

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Singenden und fördernden Mitglieder.

Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die, die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet zu 2/3 Mehrheit.

Ehrenmitglieder:

Sängerinnen und Sänger mit 25-jähriger aktiver Tätigkeit, werden zu Ehrenmitglieder ernannt.

Passive Mitglieder werden nach 40-jähriger Mitgliedschaft Ehrenmitglieder.

Personen, die den Verein besonders fördern, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagensatz.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des musikalischen Berichts des Chorleiters,
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores, wenn möglich, je ein Vertreter der vier Singstimmen sowie zwei passiven Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer,

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur Vertretung berechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei – viertel – Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Verbleib des Vereinsvermögens:

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen soll der örtlichen Gemeinde übergeben werden, mit der Maßnahme, dieses Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis zur Wiedergründung des Gesangsvereins 1857 Edelfingen e.V. oder bis zur Neugründung eines anderen Gesangsvereins in Edelfingen. Sollte binnen 5 Jahren seit Auflösung des Vereins kein Chor gegründet sein, soll das Vereinsvermögen dem Hohenloher Sängergau zur Verfügung gestellt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2007 Beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Die bisherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand kann zu vorliegender Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

1. Vorsitzender

*Hilmi Seebw*

2. Vorsitzende

*Karin Steub*

Kassenführer

*J. Müller*

ab. 16.2.2009

Schriftführerin

*Elfriede Nies*